

Der Verkäufer arbeitete früher in Dubai. Er hatte den BMW 750 dort gebraucht erworben und benutzt. Als er nach Deutschland zurückkehrte, nahm er das Fahrzeug mit. Umgemeldet und zugelassen wurde es nicht. Über das Profil des Kfz-Betriebs XY, dessen Geschäftsführer er damals war, ließ der Verkäufer bei mobile.de ein Inserat erstellen. So wurde der Käufer auf den Siebener aufmerksam. Nach Besichtigung und Probefahrt schlossen beide einen Kaufvertrag, in dem der Verkäufer als Privatverkäufer aufgeführt war. Gewährleistung und Garantie waren ausgeschlossen. Zur Laufleistung hieß es: „Der Verkäufer erklärt, dass das Kfz eine Gesamtlauflistung von 73.000 km aufweist, laut Tacho“. In der Formularzeile „Importfahrzeug“ findet sich keine Angabe. Mündlich will der Verkäufer den Käufer auf die Vorgeschichte in Dubai hingewiesen haben, beweisen konnte er das nicht. Nach Übergabe und Kaufpreiszahlung kam der Verdacht hoch, die wahre Gesamtlauflistung sei deutlich höher als 73.000 km, was dem Verkäufer bekannt gewesen sei.

In erster Instanz hat das Gericht den Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich Nutzungschädigung verurteilt: „Er habe die tatsächliche Laufleistung arglistig verschwiegen“. Im Ergebnis hat das OLG Hamm diese Entscheidung bestätigt, lediglich mit anderer Begründung. Der Verkäufer habe seine Offenbarungspflicht insoweit verletzt, als er den Käufer auf die Fahrzeughistorie in Dubai mit Rückführung nach Deutschland nicht ausdrücklich hingewiesen habe. Dazu sei er auch ungefragt verpflichtet gewesen. Schon wegen der klimatischen Verhältnisse in Dubai sei der Siebener besonderen Belastungen ausgesetzt gewesen, was sich auf den Fahrzeugwert nachteilig ausgewirkt habe (OLG Hamm, Urteil vom 17.08.2020, Az. I-17 U 231/18, Abruf-Nr. 218187, eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Art der Vorbenutzung – Dienstwagen oder Mietwagen?“, ASR 8/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45390857

Personalmanagement

Gesetzlicher Mindestlohn steigt stufenweise auf 10,45 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn steigt in vier Stufen bis zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro brutto je Zeitstunde (Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG, Abruf-Nr. 216533).

Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns (jeweils brutto je Zeitstunde)

Zum 01.01.2021	9,50 Euro
Zum 01.07.2021	9,60 Euro
Zum 01.01.2022	9,82 Euro
Zum 01.07.2022	10,45 Euro



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2018
Seite 2

Erhöhung jeweils
zum 01.01. und
01.07.2021 und 2022